

DIE JAGD AUF DEN Ehegattenunterhalt

Teilzeitarbeit fällt vielen Frauen in der Pension auf den Kopf.

RECHTSANWÄLTIN
Mag. Katharina Braun
Tel. +43 664 141 27 49,
office@rechtsanwaeltin-braun.at
Hahngasse 17, 1090 Wien,
www.rechtsanwaeltin-braun.at

Tatsache ist, es gibt in Österreich - anders als in Deutschland - kein verpflichtendes Pensionssplitting, daher findet in Österreich zwischen den Ehepartnern kein verpflichtender Pensionsausgleich statt. Die Möglichkeit eines freiwilligen Pensionssplitting ist in Österreich so gut wie unbekannt. Viele Frauen glauben, dass sie aufgrund der Kinderbetreuung automatisch Anspruch auf Ehegattenunterhalt hätten. Das stimmt

nicht. In einem Scheidungsprozess muss die Frau dem Mann das alleinige oder zumindest überwiegende Verschulden am Scheitern der Ehe nachweisen können: ein „wir haben uns auseinander gelebt“ ist zu wenig. Endet das Verfahren mit einem beidseitigen gleichteiligen Verschulden besteht wechselseitig kein Anspruch auf Ehegattenunterhalt. Oft ist die Jagd auf den Unterhalt nicht zielführend, denn nicht nur, dass der andere schuld an der Zerrüttung der Ehe sein muss, muss dieser mehr als das Doppelte als der unterhaltsbeanspruchende Partner verdienen.

Viele vermeinen ihre Position beim Ehegattenunterhalt zu verbessern, indem sie dem Partner androhen, in die Arbeitslose zu gehen. Oft wird zur Klärung der Frage, was eine Person wirklich verdienen könnte, ein Berufs-sachverständiger hinzugezogen. Wenn der Frau ein höheres Einkommen zumutbar ist, hat sie keinen Anspruch auf Ehegattenunterhalt. Diese so genannte Anspannung gilt sowohl für den Unterhaltsberechtigten als auch

Unterhaltspflichtigen.

Immer wieder kommt es vor, dass ein Partner den anderen bei seinem Arbeitgeber anschwärzt. Dies kann zu einem Verlust des Ehegattenunterhaltsanspruch führen.

Für Ehepartner, die sich um betreuungsbedürftige Kinder kümmern, oder die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder Erkrankung keine Erwerbsmöglichkeit haben, gibt es die Möglichkeit eines - eher bescheiden bemessenen - Billigkeitsunterhaltes. In einem Ehevertrag können Verzicht auf einzelne Unterhaltsbeträge geregelt werden, etwa wie lange der Mann der Frau nach der Scheidung Unterhalt zu bezahlen hat, wenn kleine betreuungsbedürftige Kinder vorhanden sind.

Verzichtet man bei einer Scheidung auf den Ehegattenunterhalt oder lässt sich diesen mit einer Einmalzahlung abfinden, so bekommt man im Falle des Ablebens des Ex-ehepartners auch keine Witwenpension.

Das Thema ist sehr komplex, daher ist eine Rechtsberatung dringend anzuraten.



ANZEIGE: Stefan Juham